

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. April 2020**

**Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)  
gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und  
Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2020**

---

**1. Aufnahme einer neuen zwanzigsten Bestimmung in die Präambel 2.1 zum  
Anhang 2 zum EBM**

20. Die Gebührenordnungspositionen zu dem OPS-Kode 5-282.1 sind bei Patientinnen und Patienten ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und nur bei symptomatischer Hyperplasie der Tonsillen und klinisch relevanter Beeinträchtigung, bei der eine konservative Behandlung nicht ausreicht, berechnungsfähig.

**2. Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

Der Anhang 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner derzeit gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 1. April 2020 an die Version 2020 des OPS angepasst. Der Bewertungsausschuss beschließt im Rahmen dieser Aktualisierung die Neuaufnahme von OPS-Kodes in den Anhang 2 zum EBM gemäß Tabelle 1 sowie die Streichung von OPS-Kodes aus dem Anhang 2 zum EBM entsprechend Tabelle 2.

Tabelle 1: neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommene OPS-Kodes

Tabelle 2: aus dem Anhang 2 zum EBM gestrichene OPS-Kodes

**3. Überprüfung gemäß der Protokollnotiz des Beschlusses des  
Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018**

Vor dem Hintergrund des in der Protokollnotiz zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung genannten Prüfauftrags zur Bewertung von einzelnen OPS-Kodes werden einzelne Anpassungen von Zeitkategorien im Anhang 2 umgesetzt.

Tabelle 3: OPS-Kodes im Anhang 2 zum EBM mit Änderung der Zeitkategorie

**4. Neufassung der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015, verlängert unter Nr. 4 in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018**

Der Bewertungsausschuss verständigt sich darauf, im Jahr 2020 für die OPS-Kodes im Zusammenhang mit der Implantation von Bestrahlungsmarkern (OPS-Kodes 5-339.9[0-4], 5-408.9[0-1], 5-42a.00, 5-449.w3, 5-489.n, 5-499.f, 5-509.0[0-1], 5-529.q[0-1], 5-549.c[0-1], 5-609.a[0-1]) eine Aufnahme in den Anhang 2 zum EBM zu überprüfen.

**Protokollnotiz:**

Der Bewertungsausschuss verständigt sich darauf, den in der Zeitkategorie angepassten OPS-Kode 5-131.64 Senkung des Augeninnendruckes durch filtrierende Operationen: Filtrationsoperation: Mit nahtfixiertem Implantat, mit Abfluss unter die Bindehaut bzgl. der Entwicklung seiner Abrechnungshäufigkeit zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Beschlusses zu überprüfen.

## Entscheidungserhebliche Gründe

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020**

#### **Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergründe**

##### Zu 1.:

Die Anforderungen zur Berechnungsfähigkeit des OPS-Kodes 5-282.1 „Tonsillektomie mit Adenotomie: Partiell, transoral“ sind in einer neuen zwanzigsten Bestimmung in der Präambel 2.1 zum Anhang 2 genannt.

##### Zu 2.:

Die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum EBM erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme von neuen OPS-Kodes der Version 2020 und die Streichung von ungültigen (beendeten) OPS-Kodes in der Version 2020 im Vergleich zur Version 2019.

Zu den inhaltlichen Änderungen im OPS 2020 zählen u.a. die Aufnahme eines neuen Kodes für die partielle transorale Tonsillektomie mit Adenotomie (5-282.1) sowie die Aufnahme neuer Kodes für den laparoskopisch transperitonealen Verschluss einer Hernia umbilicalis, Hernia epigastrica und Narbenhernie mit alloplastischem, allogenem oder xenogenem Material nach der Art der angewendeten Technik (5-534.36, 5-534.37, 5-535.36, 5-535.37, 5-536.49, 5-536.4a). Weiter wurden neue Kodes für die Stabilisierung einer Pseudarthrose ohne weitere Maßnahmen, unterteilt nach der Lokalisation (5-789.c ff.) sowie Kodes für das

Einlegen oder Entfernen eines Medikamententrägers an den Faszien eines oder mehrerer Finger (5-842.a ff., 5-842.b ff.), an den Muskeln der Hand (5-843.d, 5-843.e) und eines subfaszialen Medikamententrägers, unterteilt nach der Lokalisation (5-850.h ff., 5-850.j ff.) aufgenommen.

Zu 3.:

Im Rahmen der Überprüfung gemäß der Protokollnotiz Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 werden mit dem vorliegenden Beschluss Anpassungen von Zeitkategorien für einzelne OPS-Kodes umgesetzt.

Zu 4.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung verlängerte der Bewertungsausschuss den in der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015 genannten Prüfauftrag um zwei Jahre bis 2020.

Aufgrund der Aufnahme von neuen OPS-Kodes aus der Version 2020 in den Prüfauftrag sowie schon erfolgter Überprüfungen einzelner OPS-Kodes fasst der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss den Prüfauftrag neu.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.